

Ökumenische Offenheit im Österreich des 20. Jahrhunderts: eine Auswirkung insbesondere der Kirchengemeinden von byzantinischer Tradition in der Habsburgermonarchie

Im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts sprachen Ökumeniker häufig davon, dass im überwiegend katholischen Österreich zwischen den getrennten Kirchen ein besseres Klima bestehe als in anderen europäischen Ländern mit ebenfalls überragender Mehrheit einer einzigen Konfession, einerlei ob die Mehrheitskirche wie in den romanischen Ländern bzw. bei den Westslawen katholisch, wie im Norden Europas protestantisch oder wie im Osten bzw. Südosten orthodox ist. Das Erbe aus der Habsburgermonarchie ist dafür zweifellos eine von den Ursachen.

Vielfalt der Kirchen in der Habsburgermonarchie an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert

Die Donaumonarchie war kein einheitliches Gebilde. In ihr hatte nie von einer nationalen Mehrheit die Rede sein können. Dies gilt vom Gesamtreich, und seitdem es zur Doppelmonarchie Österreich-Ungarn gekommen war, bildeten die Deutschen nicht einmal in Cisleithanien eine Mehrheit und die Ungarn ebenso wenig in Transleithanien.¹ In konfessioneller Hinsicht machte allerdings die katholische Kirche sowohl in der gesamten Monarchie wie in Cis- und in Transleithanien die Mehrheit aus, doch im protestantisch dominierten Siebenbürgen, in der hauptsächlich orthodoxen Bukowina und im moslemisch geprägten Bosnien-Herzegowina war auch sie in der Minderheit. Überdies war die katholische Kirche in der Monarchie weder geschlossen noch einheitlich. Neben der großen Mehrheit von Katholiken des lateinischen Ritus gab es in ihr eine beachtliche Anzahl von Katholiken des byzantinischen Ritus, dazu noch armenische Katholiken, und sowohl unter den lateinischen wie unter den byzantinischen Katholiken bestanden vielerlei Sprachgruppen mit jeweils eigenen Interessen. Auch die recht große orthodoxe Kirche der Monarchie wies mehrere Sprachgruppen und durch sprachliche Gemeinsamkeiten gekennzeichnete autonome Kirchtümer auf.

¹ Die offizielle Sprachgruppenstatistik von 1900 wies für das gesamte Staatsgebiet einen Anteil von 24,1% der Deutschen an der Bevölkerung aus, für Cisleithanien einen von 35,78%; 1910 waren die Zahlen 23,4% bzw. 35,58%. In Transleithanien machten die Magyaren in der offiziellen Statistik trotz pro-magyarisch definierter Zählungskriterien weniger als die Hälfte der Bevölkerung aus; ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung der Monarchie war 1900 mit 19,3% angegeben, in Transleithanien mit 45,4%; 1910 lauteten die Zahlen 20,3% bzw. 48,1%. (Die Angaben sind entnommen aus der großen Untersuchung der Österr. Akademie der Wiss. „Die Habsburgermonarchie 1848-1918“, Bd. III).

Repräsentanten aus der Oberschicht der katholischen und orthodoxen Gruppierungen und der Armenier lebten mancherorts, besonders in Wien, nahe beisammen und lernten sich kennen; dabei nahm man sich nicht nur gegenseitig zur Kenntnis, sondern kooperierte bürgerlich miteinander recht gut. Auch gab es im Reich ein nahezu unvorstellbar buntes Kaleidoskop der Lebensweisen, angefangen vom multinationalen und multikonfessionellen Adel, über (modern denkende) großstädtische Schichten und bäuerliche Siedlungen aus Volksgruppen mit recht traditionellem Lebensstil bis hin zu extrem traditionsverbundenen Kleingruppen.² Über diese Unterschiede hinweg hatte man lernen müssen, miteinander auszukommen, und dabei war man durchaus erfolgreich gewesen. Adam Wandruszka, der Herausgeber des Werkes der Österreichischen Akademie der Wissenschaften „Die Habsburgermonarchie 1848-1918“, leitete die Präsentation von Band IV, der den Konfessionen gewidmet ist, folgendermaßen ein: "Wenige Jahre vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges fand in einer Wiener Kaserne eine Rekrutenvereidigung statt. Sie erfolgte in zehn Sprachen unter der Mitwirkung der Militärgeistlichen von sieben Religionsgemeinschaften: römisch-katholisch, griechisch-uniert, griechisch-orthodox, evangelisch, armenisch, islamisch und mosaisch."³

Hätte man damals eine Bischofskonferenz der Katholiken bzw. der Orthodoxen aus ganz Österreich-Ungarn zusammenrufen wollen, wären aus Cisleithanien als Katholiken mit dem Episkopat der deutschsprachigen Länder, die das heutige Österreich ausmachen, der römisch-katholische Episkopat des heutigen Tschechien und Slowenien, jener der Polen Krakaus und Galiziens und jener aus dem damals noch ungeteilten Tirol und aus bestimmten heute italienischen Bistümern einzuladen gewesen, dazu die griechisch-katholischen Bischöfe Galiziens mit ihrem Metropoliten an der Spitze, sowie der armenische Erzbischof von Lemberg und der Abt der Wiener (armenischen) Mechitaristen, der ebenfalls Bischof war. Aus Transleithanien wären zu berufen gewesen die römisch-katholischen Bischöfe der Ungarn, der Kroaten, der Slowaken und der Donauschwaben, dazu die griechisch-katholischen Bischöfe der Rumänen mit einem Metropoliten an der Spitze, die Bischöfe der oberungarischen unierten ruthenischen bzw. slowakischen Bistümer, die Bischöfe der unierten Diözese Križevci in Kroatien und der noch kurz vor dem Weltkrieg ins Leben gerufenen (ungarischen unierten) Diözese Hajdudorog. Auf orthodoxer Seite gab es in Cisleithanien den (autokephalen rumänischen) Metropoliten von Czernowitz samt seinen (kroatischen) Suffraganbischöfen in Dalmatien, in Transleithanien gleich zwei (autokephale) Metropoliten, einen serbischen in Karlowitz und einen rumänischen in Hermannstadt, mit je einem Episkopat, sowie die orthodoxen Bischöfe Bosniens, die auch unter Österreich-Ungarn beim Patriarchat von

² Eine extrem eigenartige religiös-ethnische Kleingruppe ist dargestellt im Abschnitt „Lipowaner“ bei Suttner, Kirche und Nationen, S. 283-295.

³ Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. IV, S. XI.

Konstantinopel verblieben waren. Kein Wunder, dass bei dieser Verschiedenheit solche Versammlungen nie vorgesehen wurden.

Doch man kam miteinander aus. Was man dabei in konfessioneller Hinsicht erreichte, war bei weitem nicht das, was man heute als ökumenisches Miteinander der christlichen Konfessionen erstrebt. Von dem noch argen Gegeneinander des 18. Jahrhunderts hatte man im 19. Jahrhundert aber immerhin zu einem friedlichen Nebeneinander, in kultureller Hinsicht nicht selten auch zur Zusammenarbeit gefunden. Zwar hielt man sich in geistlicher Hinsicht weiterhin auf Distanz, doch man hatte Formen gefunden, um sich gegenseitig höflichen Respekt zu erweisen, und interdiziert war der Proselytismus, der im 19. Jahrhundert anderswo in Europa noch keineswegs ausgeschlossen war; auch für konfessionsverschiedene Ehen war man zu einer erträglichen Regelung gekommen.

Ein Vergleich der Verhältnisse in Österreich-Ungarn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem, was sich beim so genannten Kulturkampf in den deutschen Landen ereignete, macht deutlich, dass im Österreich von heute aufgrund seiner Vorgeschichte eine bessere Ausgangsbasis für den Ökumenismus vorbereitet worden war als anderswo. Angesichts verschiedener überaus trauriger Ereignisse im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts verdienen die Auswirkungen der Toleranz in der Donaumonarchie unsere Aufmerksamkeit auch deshalb ganz besonders, weil dank ihrer in der Monarchie und in der Republik Österreich ebenso ernste Konflikte zwischen Katholiken und Orthodoxen unterblieben, wie es sie im 19. Jahrhundert nach den Teilungen Polens im östlichen Mitteleuropa gab, nach der Wiederherstellung Polens im Gefolge des 1. Weltkriegs dort, und nach dem 2. Weltkrieg sowohl dort als auch in Südosteuropa, als die Unierten bzw. die Orthodoxen vom Staat bedrängt wurden und es sogar zur Knechtung der Gewissen kam, weil die unierten Katholiken von Staats wegen zur Konversion in die Orthodoxie genötigt wurden. Neue zwischenkonfessionelle Probleme entbrannten dabei, die in den Kirchen Europas nach dem Sturz des Kommunismus eine bis in unsere Tage fortdauernde schwere Belastung für den Ökumenismus darstellen.

Zum Zustandekommen der Verschiedenheit im kirchlichen Leben der Habsburgermonarchie

Auf eine lange Vorgeschichte muss zurückschauen, wer das Entstehen des Nebeneinanders der Kirchen und ihrer Volksgruppen in der Donaumonarchie studieren will.

1) Erste dafür entscheidende Schritte erfolgten bereits, als Österreich nach der großen Türkennot von 1683 nach Südosten expandierte. Man hatte in Wien davon geträumt, alle Gebiete Südosteuropas mit christlicher Mehrheit von den Türken zu befreien, und Kaiser Leopold hatte Aufrufe erlassen, welche Aufstandsbewegungen auslösten. Aber Österreichs Kraft reichte nicht aus, um dieses Ziel zu verwirklichen und überall die

Türken zu vertreiben. So gewährte Leopold I. den auf die kaiserliche Seite übergetretenen Christen, welche die Rache der Türken zu fürchten hatten, Asyl in den von seinen Heeren eroberten Gebieten.

Das Angebot wurde 1690 von vielen Serben mit Patriarch Arsenije III. Crnojević an der Spitze angenommen.⁴ Von der Notlage bedrängt, nicht aus Toleranzgesinnung, wurde es geboren, dass den Serben mit dem Asylversprechen Glaubensfreiheit und Autonomie als Volksgruppe zugesichert wurde. Als man zur Zeit der Kriegswirren eilig ein Abkommen hatte schließen müssen, sagte Kaiser Leopold dem Patriarchen Arsenije nämlich zu, dass er in der neuen Heimat das geistliche und weltliche Oberhaupt der Seinen bleibe. Das dürften die aus dem Osmanenreich kommenden Serben damals so verstanden haben, dass ihr Patriarch in Österreich jene Rechte beibehalten würde, die er unter den Osmanen besaß,⁵ und es darf bezweifelt werden, ob Kaiser und Patriarch sich in der Eile der verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten bewusst wurden, die diese Bestimmung nach österreichischem Rechtsdenken und nach den Vorstellungen der Einwanderer zuließ. So gab es denn auch in der nachfolgenden Zeit allerlei Auseinandersetzungen über das Ausmaß der serbischen Autonomie; doch eindeutig stand fest und wurde nie bestritten, dass auf der Basis der Verträge aus der Zeit der Einwanderung den Serben in den ungarischen Landen der Habsburgermonarchie verfassungsmäßig öffentliche Religionsfreiheit, das heißt: das Anrecht auf öffentliche Gottesdienststätten und auf eigene Vorsteher zustand.⁶

Als die Habsburger Siebenbürgen erwarben, mussten sie dort, um sich überhaupt durchsetzen zu können, das bisherige Verfassungsrecht, welches die protestantischen Kirchen des Landes schon seit langem öffentlich-rechtlich gut abgesichert hatte, ausdrücklich bestätigen.⁷ Neben der katholischen Kirche, welche die Kirche des Hauses Habsburg war und bis zum Ende der Habsburgermonarchie die dominante Kirche des Reichs blieb, gab

⁴ Vgl. den Abschnitt „Serben kommen nach Österreich“ bei Suttner, Nebenan. Überlegungen zu ekklesiologischen, kulturgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Fakten aus der Kirchengeschichte Südosteuropas und des östlichen Mitteleuropas im 16.-18. Jahrhundert, Fribourg 2007.

⁵ Zur Position eines Patriarchen unter den Osmanen vgl. die Darlegungen zur religionspolitischen Rechtsordnung im Osmanenreich im 1. Teil (Hinführung) bei Suttner, Nebenan, Fribourg 2007.

⁶ Hudal, S. 40: "Das kaiserliche Privileg (vom 21.8.1690) sicherte dem Metropolitenerzbischof ein Jurisdiktionsgebiet zu über alle Orthodoxen in Serbien, Bulgarien, Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Ungarn und Kroatien, die Landesgesetzgebung hingegen trachtete, das Emporkommen der Orthodoxie zu verhindern. Das 1690 gewährte Privileg erhielt eine wichtige Ergänzung und Erweiterung durch das Patent vom 20.8.1691, in dem der Erzbischof als geistliches und weltliches Oberhaupt aller im Privileg von 1690 ihm unterstellten Orthodoxen bezeichnet wurde." (Man beachte, dass in der Verfügung Ländereien benannt werden, die von den kaiserlichen Heeren noch keineswegs erobert waren, dass hingegen nichts ausgesagt ist über die künftigen Verhältnisse in jenen Gebieten, über die Kaiser Leopold tatsächlich gebot!)

⁷ Vgl. „Die wichtigsten Verfassungsgrundgesetze des Großfürstentums Siebenbürgen“, Hermannstadt 1861.

es also schon seit Leopold I. in einigen Teilen des Reiches auch andere voll berechnigte Kirchen. Von welchem anderen katholisch, orthodox oder protestantisch dominierten Staat Europas am Ende des 17. Jahrhunderts wäre das Gleiche zu vermelden?

2) Habsburger Herrscher traten auch ein für das Anrecht auf besondere Formen des kirchlichen Lebens innerhalb der Kirche.

Als Verfechter der Gegenreformation wollte Leopold I. zur Vergrößerung der dominanten katholischen Kirche des Reiches in den neu erworbenen Gebieten die „griechischen Christen“ (so wurden auch noch zu seiner Zeit alle Gläubigen byzantinischer Tradition genannt, einschließlich jener, die kein Griechisch verstanden,) für eine Union mit den Katholiken gewinnen. Um sie der Union gewogen zu machen, versprach er bereits an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert den ungarländischen Unierten Gleichberechnigung mit den dortigen lateinischen Katholiken.⁸ Doch er konnte dies damals nicht durchsetzen. Vielmehr konnten die lateinischen Bischöfe von Eger und von Zagreb sich die auf dem Gebiet ihrer Bistümer lebenden unierten „Griechen“ unterstellen und deren Bischöfe in Mukačevo bzw. im Kloster Marča zu ihren Vikaren werden lassen. Dies taten sie auf der Basis einer Rechtssatzung des 4. Laterankonzils (von 1215)⁹, die es als ein Unding bezeichnete, nebeneinander zwei vollberechnigte Bischöfe zu haben; die Rechtssatzung verlangte, wenn es die Vielzahl von Gläubigen anderer Tradition erforderte, für sie im gleichen Jurisdiktionsbereich einen eigenen Bischof einzusetzen, dass dieser ein Vikar des lateinischen Bischofs zu sein habe. Die den Unierten angebotene Gleichberechnigung mit den Lateinern und die Eigenständigkeit der beiden unierten Bistümer, die schon bestanden hatten, als die Südostexpansion des Habsburgerreichs einsetzte,¹⁰ war damit gescheitert. Als nach einer langen Unterbrechnung in der Bischofsnachfolge bei den Lateinern Siebenbürgens, die von den Protestanten verursacht worden war, erst unter Leopolds Nachfolgern wieder ein Bischof eingesetzt werden konnte, wollte dieser dieselbe Rechtsstellung über die unierten Rumänen im Land erlangen, scheiterte bei dem Versuch aber an einem Veto aus Rom.¹¹ Hingegen sorgte in Großwardein und Umgebung, d.h. in Gebieten, die nicht zum historischen Siebenbürgen gehört hatten, der lateinische Bischof um die Union der Rumänen, und so gehörten dort

⁸ Vgl. das leopoldinische Diplom vom 27.6.1692 bei: N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae Orientalis in Terris Coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885, S. 164-165.

⁹ Dass diese Rechtssatzung durch das Konzil von Ferrara/Florenz eigentlich obsolet geworden war, beachtete man damals weder in Rom noch in der Donaumonarchie.

¹⁰ Zur Vorgeschichte beider Bistümer vgl. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, Würzburg 1999, S. 164 f. bzw. 142-144.

¹¹ Vgl. O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1956.

die Unierten zu seiner Jurisdiktion. Dank römischen Schutzes für die Rumänen im historischen Siebenbürgen gab es somit in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts trotz der Versprechungen Leopolds I. nur ein einziges voll berechtigtes ungarländisches uniertes Bistum.

Maria Theresia änderte die Sachlage und wollte den Unierten endlich gewähren, was ihnen schon lange versprochen war. 1771 erreichte sie gegen scharfen Widerstand des lateinischen Bischofs von Eger die Zustimmung Roms zur kanonischen Eigenständigkeit der unierten Diözese Mukačevo, und nachdem 1773 der Jesuitenorden vom Papst aufgehoben und somit die Baulichkeiten des Jesuitenkollegs in Užgorod frei geworden waren, widmete sie diese der Diözese Mukačevo als Sitz für die Diözesanleitung.¹² Der Oberhirte der unierten Katholiken im kroatischen Siedlungsgebiet mit Residenz im Kloster Marča erlangte volle bischöfliche Rechte, als 1777 die eigenständige Diözese Križevci kanonisch errichtet wurde und ihr das ehemalige Jesuitenkolleg in der Stadt Križevci (nordöstlich von Zagreb) als Bischofssitz zugewiesen wurde.¹³ 1777 wurde auch das Ritusvikariat von Oradea zu einer Diözese eigenen Rechts.¹⁴ Somit gab es unter der Stefanskronen seit 1777 vier eigenständige unierte Diözesen, jedoch keinen eigenen Metropoliten für sie; sie blieben in der nämlichen Weise wie die lateinischen Bistümer Ungarns auf den ungarischen Primas bezogen. Alle folgten sie dem byzantinischen Ritus, besaßen also verwandte Kirchenbräuche, doch sie standen in drei unterschiedlichen Traditionen: das Bistum Mukačevo in jener von Kiev, das Bistum Križevci in jener von Peć und die Bistümer Făgăraș und Oradea mit der Walachei in jener des Konstantinopeler Patriarchats.

Maria Theresia war also bemüht, den unierten Katholiken im Reich endlich die längst zugesagte Gleichstellung mit den lateinischen Katholiken zu ermöglichen. Fürs erste richtete sie 1770 in Wien eine "Orientalische Typographie" ein, um für sie die notwendigen Bücher herstellen zu lassen. Doch gegen das erste Buch aus dieser Druckerei wurde der Vorwurf erhoben, es enthalte irrgläubige Texte. Um Ähnliches für die Zukunft zu vermeiden und einen zufrieden stellenden Betrieb der Druckerei zu sichern, berief Maria Theresia 1773 die ungarländischen unierten Bischöfe nach Wien¹⁵ und stellte ihnen als Erstes die Aufgabe, das richtige Verlagsprogramm festzulegen und für die rechtgläubige Textfassung der Bücher zu sorgen. Außer der Bücherfrage wurden die Bischöfe aber auch beauftragt, nach gemeinsamen Richtlinien für die Pastoral zu suchen. Insbesondere wurde von ihnen verlangt, für die ungarländischen unierten Diözesen eine gleichgroße Anzahl von Festtagen festzulegen, die

¹² Die eigenständige Diözese wurde errichtet durch die Bulle "*Eximia regalium*" von Klemens XIV.

¹³ Dies sanktionierte Pius VI. durch die Bulle "*Charitas illa*".

¹⁴ Die Eigenständigkeit wurde von Pius VI. durch die Bulle "*Indefessum personarum*" sanktioniert.

¹⁵ Zu den Wiener Beratungen vgl. den einschlägigen Beitrag bei Suttner, Kirche und Nationen, S. 317-332.

auf staatlichen Wunsch niedriger zu sein hatte, als es ihrem unterschiedlichen eigenen Herkommen entsprach. Ziel war ein besserer Gleichklang des kirchlichen Lebens in den Bistümern und insbesondere deren gutes Eingefügtsein in das Staatswesen.

Als Maria Theresia mit einem Hofdekret vom 28.6.1773 den Ergebnissen der Bischofskonferenz Rechtskraft verlieh, legte sie auch fest, dass für die unierten Bistümer, für ihre Gotteshäuser, für ihren Klerus und für ihre Gläubigen künftig der Name "griechisch-katholisch" zu verwenden sei. "Katholisch" sollten sie heißen, damit ihre Gleichrangigkeit mit den abendländischen Katholiken deutlich werde, und die Bezeichnung "griechisch" betonte das ihnen gemeinsame Erbe, dem sie verpflichtet waren trotz der Unterschiede in den Gottesdienst- und Umgangssprachen sowie im religiösen und profanen Brauchtum.¹⁶ Aus der Begründung für den Namen "griechisch-katholisch", die sie im Hofdekret vortrug, ergibt sich, dass es ihr beim Schaffen des Namens um den Schutz der vollen Eigenrechte der Unierten ging.¹⁷

Galizien brachte, als es bei der 1. Teilung Polens (1772) zur Habsburgermonarchie kam, aus der Zeit seiner Zugehörigkeit zu Polen einen schweren polnisch-ukrainischen Gegensatz in die Donaumonarchie mit, und dieser bestand unter den Habsburgern längere Zeit noch fort. Bereits im Juli 1774 machte sich Bischof Leo Szeptycky von Lemberg die Offenheit Maria Theresias für die unierten Katholiken zunutze und beklagte in einem Majestätsansuchen¹⁸ die Überheblichkeit, mit der die Lateiner seiner Kirche gegenüberstanden; auch erhob er Einspruch gegen die Benachteiligung, die der Klerus und die Gläubigen seiner Diözese erdulden mussten. Unter anderem brachte er vor, dass es recht häufige Übertritte aus seiner Kirche zu den Lateinern ohne jegliche Rückfrage an den Bischof der Übertrittswilligen gebe; dass spöttische Bezeichnungen für den Klerus und die Gotteshäuser der Ruthenen bewiesen, wiesehr die Lateiner Po-

¹⁶ Die heute vielleicht erstaunliche Bezeichnung „griechisch“, die Maria Theresia für Slawen und Rumänen verordnete, wird verständlich, wenn man nicht übersieht, dass der Name „Griechen“ zu ihrer Zeit noch immer die nämliche Bedeutung hatte, die oben für die Zeit von Leopold I. vermerkt wurde.

¹⁷ "Caeterum pro ea, qua in promovendam sacram Unionem, procurandumque ejusdem incrementum continuo ferimur sollicitudine, sequentia clementer resolvimus. Et quidem:

1. Ut Latinis Episcopis committatur: quo illi subjectum sibi clerum ad omnem cum clero graeci catholici ritus charitatem et harmoniam fovendam admoneant...
2. Ut dehinc loco Graeci Ritus Uniti, appellatione Gaeci Ritus Catholicorum, eorum autem curiones, omissso Popparum nomine, Parochi ad normam latini ritus catholicorum cum privatim, tum vero in publicis expeditionibus compellentur ...
3. Ut nobiles graeci ritus catholicis, ac filiis sacerdotum aequae, ac latinis, pro cujusque capacitatis ratione publica officia pateant, ac opifices ad contubernia ita facile, prout latini ritus admittantur.
4. Ut nemini missionarium in dioecibus graeci ritus catholicorum absque scitu, et facultate eorundem Episcoporum missiones, aut alias spirituales operationes facere liceat."

¹⁸ Der Text des Ansuchens bei M. Harasiewicz, Annales Ecclesiae Ruthenae, Leopoli 1862, S. 558-561.

lens die Unierten für minderwertig und bisweilen nicht einmal für Katholiken hielten;¹⁹ dass die Söhne der ruthenischen Priester als Leibeigene behandelt wurden und die Unierten von allen Ämtern ausgeschlossen seien;²⁰ dass manche Lateiner die Unierten am Erfüllen des kirchlichen Brauchtums behinderten; dass die Kirchenzucht der Unierten untergraben werde, weil Kleriker und Gläubige, über welche der unierte Bischof eine Kirchenstrafe verhängte, von den Lateinern zum Gottesdienst zugelassen würden; dass es sogar Fälle gebe, in denen die lateinische Hierarchie das pastorale Wirken des unierten Bischofs behindere.

Als Antwort erging am 28.7.1774 ein Hofdekret Maria Theresias, das jene Punkte, die am 28.6.1773 hinsichtlich des Namens der unierten Diözesen, ihres Klerus, ihrer Gläubigen und ihrer Gotteshäuser im Königreich Ungarn verfügt worden waren, auch für Galizien in Kraft setzte; auch dort, so verfügte sie, sei künftig der Name "griechisch-katholisch" zu verwenden.

Doch trotz der Bereitwilligkeit, mit der Maria Theresia auf das Majestätsansuchen des Lemberger unierten Bischofs einging, war sie gezwungen, hinsichtlich eines von den darin angesprochenen Themen zurückhaltend zu bleiben, nämlich bezüglich der Klage über die vielen Übertritte von Ruthenen zu den Lateinern aus den Jahren 1758-65. Denn kurz vorher hatte Papst Benedikt XIV. die Doktrin von einer "*praestantia ritus latini*" verkündet²¹ und solche Übertritte erleichtert, weil ihm, der im

¹⁹ Was der Bischof damals schrieb, klingt für uns heute nahezu unglaublich und sei daher wörtlich zitiert: "... Ruthenos canes, fidem vero, quam profitemur, canicam appellant, optimos mei ritus sacerdotes per contemptum schismaticos, Ecclesias synagogas, Presbyteros Popas vocitant ... Eveniunt casus, ubi religiosi catholicos tantum ideo sepelire post mortem nolebant, quia mei ritus sacerdotibus confessi fuissent ..." (Obgleich die Congregatio de Propaganda Fide den Empfang des Bußsakraments bei einem Priester des anderen Ritus bereits in einem Dekret von 1626 ausdrücklich erlaubt hatte, hatte dies in Polen eine lateinische Synode von 1644 verboten; vgl. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, S. 364 und 353.)

²⁰ Entgegen den Rechtsverfügungen des 17. Jahrhunderts gab 1764, also wenige Jahre vor der 1. Teilung Polens, "der polnische Reichstag eine Konstitution heraus, welche die Söhne der ruthenischen Priester zum Frondienst verurteilt hat. Dagegen beschwerte sich der ruthenische Klerus beim Reichstag, und die ruthenischen Bischöfe wandten sich im Jahr 1764 auch an Seine Heiligkeit, an die Kardinäle und an den Kardinalprotektor Polens, wobei sie um Vermittlung baten, damit sie ebenso wie die polnischen Bischöfe Sitz und Stimme im Senat haben, um die Rechte des griechisch-katholischen Ritus und Klerus desto wirksamer zu verteidigen." (M. von Malinowski, *Die Kirchen- und Staatssatzungen bezüglich des griechisch-katholischen Ritus der Ruthenen in Galizien, Lemberg 1861*, S. 197.) Im Anschluss an die eben zitierten Worte berichtet Malinowski von einem einschlägigen Antwortschreiben der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung an den Nuntius in Polen, das jedoch wirkungslos blieb. Von Sitzen für die unierten Bischöfe im polnischen Senat war schon bei den Unionsverhandlungen die Rede gewesen; sie wurden ihnen aber nie eingeräumt. Erst in Österreich erlangten die ruthenischen Bischöfe Galiziens in politischer Hinsicht die Gleichbehandlung mit den Bischöfen der Lateiner.

²¹ Vgl. die Ausführungen von Suttner, „II) Zur These von der *<praestantia ritus Romani>*" bei einem Treffen der Arbeitsgemeinschaft zum Studium der Brester Union (2006; die Publikation ist in Lemberg in Vorbereitung).

Gegensatz zu der Mehrzahl seiner Vorgänger aus dem 2. Jahrtausend zwar die östlichen Traditionen als etwas Wertvolles anerkannte, dennoch den lateinischen Ritus für höher stehend erachtete, da er der Ritus der römischen Kirche ist. Der Übertritt von Orientalen zum lateinischen Ritus bedeutete für ihn einen „geistlichen Aufstieg“, den er durch kirchenrechtliche Verfügungen erleichterte. Die Angelegenheit wurde für Maria Theresia umso schwieriger, weil der lateinische Erzbischof von Lemberg 1775 persönlich nach Wien kam und unter Verweis auf das Schreiben "*Etsi pastoralis*" Benedikts XIV. verlangte, dass den Beschwerden der Ruthenen nicht nachgegeben werde und es auch weiterhin dem freien Belieben eines jeden Einzelnen anheim gestellt bleibe, wenn er zum lateinischen Ritus übertreten wolle.²²

Etwas später fasste Josef II. die damals nicht durchsetzbare österreichische Religionspolitik in der Ritenfrage wie folgt zusammen: "Da in Galizien die katholische Religion aus drey Ritibus besteht, nämlich aus dem lateinischen, dem griechisch- und armenischunierten, so ist besonders darauf zu sehen, dass diese drey Töchter einer Mutter in schwesterlicher Liebe leben ... alle drey Ritus müssen im gleichen Ansehen erhalten und keinem der Vorrang vor beiden anderen, die ebenso ehrwürdig sind, gestattet werden ..."²³

Als ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts Österreichs Regierung konkrete Maßnahmen setzte, um endlich die Gleichberechtigung zwischen den lateinischen und den unierten Katholiken herzustellen, hatten die Habsburger Herrscher für sich und für ihre Regierung bereits zu jener Sicht von der Vielfalt der Kirche gefunden, auf die sich die Gesamtheit der lateinischen Kirche erst beim 2. Vat. Konzil zurück besann, als das Konzil nämlich erklärte, "dass das ganze geistliche und liturgische, disziplinarische und theologische Erbe [der östlichen Kirchen] mit seinen verschiedenen Traditionen zur vollen Katholizität und Apostolizität der Kirche gehört".²⁴ Doch den Habsburgern fehlte damals die Kompetenz, die Riten auch rechtsgültig für gleichrangig zu erklären, denn der Papst hatte im Übertritt zum lateinischen Ritus den Aufstieg zu einem wertvolleren Christsein gesehen.

Vieles von dem, was Kaiser Josef II. verordnet hatte, musste bekanntlich Leopold II., sein Nachfolger, wieder zurücknehmen. Doch was über die Riten der katholischen Kirche verfügt worden war, bestätigte er ausdrücklich am 8. Juli 1790.²⁵ Hinsichtlich der Aufgeschlossenheit für Vielfalt in der

²² Vgl. M. von Malinowski, Die Kirchen- und Staatssatzungen bezüglich des griechisch-katholischen Ritus der Ruthenen in Galizien, Lemberg 1861, S. 354 ff.

²³ M. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, S. 599 f.

²⁴ *Unitatis reintegratio*, Art. 17.

²⁵ In seinem Diplom heißt es: "Primo: Ne unus catholicus alterum aequè catholicum ritum contemnat, impediatur, aut molestetur, aut praeferentiam aliquam sibi appropriet. Secundo: Ut iisdem iuribus admissionis ad promotiones, iisdem Privilegiis ac dignitatibus aequè clericus atque civilis status ritum graeco-catholicum sequens, in Regnis nostris fruatur, et frui

katholischen Kirche waren Österreichs Herrscher gegen Ende des 18. Jahrhunderts ihrer Zeit weit voraus.

3) Die Wiener Regierung erwies sich auch dem Wunsch der östlichen Kirchen des Reichs auf Ausgestaltung ihrer Strukturen gewogen.

Wie erwähnt, war es nicht leicht gewesen, den Serben in der Tat den Freiraum einzuräumen, den ihnen Leopold I. in einer wenig ausgewogenen Formulierung in Aussicht gestellt hatte. Nachdem aber schließlich das illyrische Reglement verabschiedet war (1770 bzw. 1777)²⁶, nachdem unter Maria Theresia den rumänischen Christen Siebenbürgens, die sich der Union mit den Katholiken widersetzen, das Recht auf öffentliche eigene kirchliche Strukturen zuerkannt war und sie der Oberaufsicht des Karlowitzer serbischen Metropoliten unterstellt worden waren,²⁷ und nachdem nach der Angliederung der Bukowina an das Habsburgerreich auch das dortige orthodoxe Bistum dem serbischen Metropoliten zugeordnet worden war,²⁸ ist dieser Metropolit zum Oberhaupt aller orthodoxen Christen im Reich geworden, und er hatte auch in vielen Belangen des öffentlichen Lebens ein wichtiges Wort mitzureden. Nach heutiger orthodoxer Kirchenrechtsterminologie stellte er ein autokephales Kirchenoberhaupt dar und war vom Staat und von den übrigen orthodoxen Kirchen als solches anerkannt.

Als Polen ganz aufgeteilt war, und 1805 Feodosij Rostocki, der letzte unierte Metropolit, der noch von allen ruthenischen Bischöfen hätte gewählt werden können, nach jahrelanger Behinderung in der Amtsführung durch die russische Regierung verstorben war, richtete Kaiser Franz I. am 11.9.1806 den Antrag nach Rom, der Lemberger Bischof möge zum Metropoliten erhoben werden. Dem Antrag wurde in Rom unverzüglich stattgege-

permittatur. Tertio: Ne unus ritus alterum in obsequiis suis muniis, ac adimplendis consuetis devotionibus quocunque modo impedire praesumat..." (M. Harasiewicz, *Annales Ecclesiae Ruthenae*, S. 651 f.) Doch angesichts der römischen Position von der "praestantia" des lateinischen Ritus konnte dies zur damaligen Zeit nicht zur Gleichberechtigung der Riten führen. Über das Verhalten des polnischen Klerus gegenüber den Ukrainern bis zum Jahr 1863, in dem es endlich zu einer "Concordia" kam, berichtet ausführlich A. Korczok, *Die griechisch-katholische Kirche in Galizien*, Leipzig 1921, S. 80-121. Auch diese "Concordia" kannte noch die heute unbegreifliche Bestimmung, dass es zwar erlaubt sei, bei einem Priester des anderen Ritus zu beichten, dass die Gläubigen die hl. Kommunion aber nur in ihrem Ritus empfangen dürfen, "scilicet Latini sub una specie ac in pane azymo, Ruthenocatholici sub utraque specie et in pane fermentato". Noch 1899 bedurfte Andrej Szepticky, der spätere Metropolit von Lemberg, einer besonderen päpstlichen Dispens, um als neugeweihter Bischof seinen eigenen Eltern, die dem lateinischen Ritus angehörten, die hl. Kommunion reichen zu dürfen.

²⁶ Vgl. die Ausführungen von E. Turczynski in: *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Band IV, S. 405 ff.

²⁷ Vgl. Suttner, *Die Gegner der Siebenbürgener kirchlichen Union werden zur zweiten Siebenbürgener rumänischen Kirche* (die Publikation des Aufsatzes steht unmittelbar bevor).

²⁸ Vgl. Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, Wien 1978, S. 14 f.

ben.²⁹ Für die unierten Ruthenen Galiziens war damit in der Donaumonarchie hierarchisch der Eigenstand gesichert.

1843 unterbreitete der Heilige Stuhl dem Wiener Hof den Vorschlag, das Prestige der unierten Katholiken im Reich dadurch zu erhöhen,³⁰ dass man für sie einen gemeinsamen Ersthierarchen mit dem Titel eines Patriarchen einsetze.³¹ Das Projekt stieß bei Kanzler Metternich auf Zustimmung, doch war am Vorabend der nationalen Erhebungen nicht die Zeit, sich intensiv damit zu befassen und es sogleich zielstrebig anzupacken. Nach einigen Jahren des Zuwartens sandte der Wiener Nuntius 1851 in dieser Angelegenheit ein ausführliches Gutachten nach Rom. Neben anderen Fakten, die ihm gefährlich erschienen, legte er dar, dass es inzwischen aus nationalen Gründen schlichtweg unmöglich geworden sei, den Ruthenen, den Rumänen und den Unierten in Kroatien ein gemeinsames Kirchenoberhaupt zu geben. Von einem Patriarchat für alle Unierten im Reich konnte also keine Rede mehr sein.³² Am 26.11.1853 errichtete dann der Papst in Zusammenarbeit mit dem Kaiser eine eigene Metropole für die unierten Rumänen des Habsburgerreichs.³³

Als im 19. Jahrhundert der sogenannte "nationale Gedanke" zündete und die Orthodoxen nach einer nationalkirchlichen Neugliederung ihrer Kirche verlangten, gewährte die Habsburgermonarchie als einziges von den drei damaligen großen multinationalen Reichen ihren orthodoxen Christen die volle Freiheit, den Kirchen in friedlicher Weise jene nationale Struktur zu geben, die sie selbst für angemessen hielten. Nach dem Ausgleich mit Ungarn wurden aus der bisher einzigen autokephalen orthodoxen Kirche des Reichs, die in Karlowitz ihren Sitz hatte, drei autokephale Kirchen gebildet. In den Ländern der Stefanskronen richtete man damals für das rumänisch besiedelte Gebiet eine selbständige Metropole von nationalem Charakter

²⁹ Ein längeres Hin und Her, das dem Antrag auf Errichtung der Metropole wegen Rücksichtnahmen auf die internationale Politik vorausgegangen war, ist dokumentiert bei Suttner, Die Metropole von Lemberg und Halič unter wechselnder weltlicher Obrigkeit, in: Binder/Lüdicke/Paarhammer (Hg.), Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft, Innsbruck 2006, S. 153-174.

³⁰ Der Vorschlag war zweifellos davon inspiriert, dass der serbische Metropolit von Karlowitz seit Ende des 18. Jahrhunderts, wie erwähnt, die Rolle eines Ersthierarchen für alle orthodoxen Christen der Donaumonarchie besaß. Ihm sollte auf unierter Seite ein gleich- oder vielleicht sogar höherrangiger Hierarch gegenüber gestellt werden.

³¹ Unter der irreführenden Überschrift "Progetto del Patriarcato Ucraino di Gregorio XVI" veröffentlichte A. Baran einschlägige Dokumente in: *Analecta Ordinis S. Basilii Magni, Series II, sectio II, Vol. III*, Rom 1960, S. 454-475. Die Ukrainer hätten, wenn das Patriarchat zustande gekommen wäre, in ihm zwar die Mehrheit gebildet; doch von einem Plan auf ein ukrainisches Patriarchat zu sprechen, ist keinesfalls am Platz. Es hätte sich um ein Patriarchat für alle Unierten der Monarchie, gleich welcher Nationalität, handeln sollen.

³² Weitere Gesichtspunkte, die der Nuntius vortrug, die eklatant dem widersprechen, was später das 2. Vat. Konzil einschlägig lehrte, werden dokumentiert bei Suttner, Kirche und Nationen, S. 340-342.

³³ Vgl. die Bulle „*Ecclesiam suam*“ vom 26.11.1853 von Papst Pius IX.

ein. Auch die Orthodoxie Cisleithaniens trennte man ab von der Kirche von Karlowitz und schuf für sie eine eigene Metropole mit Sitz in Czernowitz; diese war - auf eigenen Wunsch - nicht nationalkirchlich strukturiert, vielmehr gehörten ihr ohne Unterschied hinsichtlich der Muttersprache die orthodoxen Gläubigen der Bukowina und Dalmatiens an, sowie die orthodoxen Gemeinden in Wien und in jenen größeren Städten Cisleithaniens, in denen sich inzwischen orthodoxe Kolonien gebildet hatten.³⁴ Die Karlowitzer Metropole, der nach dieser Änderung fast nur mehr serbische Gläubige verblieben, wurde wieder zur nationalen Größe, die sie war, als sie zur Zeit der serbischen Einwanderung aufgrund der Verfügung Kaiser Leopolds entstand.

Im Unterschied zu den Vorgängen in den jungen Nationalstaaten, in denen die Gründung der Nationalkirchen jeweils eingeleitet wurde durch eine Phase gegen die kanonische Kirchenordnung gerichteter Wirren, die Exkommunikationen zur Folge hatten, ging das Einrichten der Autokephalien in der Habsburgermonarchie einvernehmlich vor sich. Denn der Wiener Kaiser Franz Joseph, der die neuen Ordnungen in Kraft zu setzen hatte, forderte als Vorbedingung für seine Zustimmung den Konsens aller Beteiligten ein. In den jungen Nationalstaaten wurden hingegen die nationalkirchlichen Autokephalien zunächst usurpatorisch in Anspruch genommen, ehe man ihretwegen den Konsens suchte und ihn schließlich auch fand.

Als Österreich-Ungarn 1878 Bosnien und die Herzegowina besetzte und diese Gebiete 1908 annektierte, bewies die Regierung erneut, dass sie darauf bedacht war, die orthodoxen Kirchen mit keinen Auflagen bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu dieser oder jener Autokephalie zu behelligen. Die dortigen orthodoxen Diözesen wurden keiner der autokephalen Kirchen der Donaumonarchie eingegliedert, sondern verblieben wie vorher im Verband des Patriarchats von Konstantinopel.³⁵

Eine Erfahrungsbasis für das ökumenische Denken im neuen Österreich

Ehe der Wahnwitz des Nationalstaatgedankens die Völker Europas in seinen Bann zog und sie von der „*praestantia*“ der je eigenen Nation, der je eigenen Kultur und der je eigenen Weise des Christseins überzeugte, war man in Österreich-Ungarn längst an ein Nebeneinander verschiedener Kirchen und Nationalitäten und innerhalb der einzelnen Konfessionen an eine Vieltgestalt des kirchlichen Lebens gewöhnt. Die Überzeugungen, die aus dieser Erfahrung erwachsen, starben in den führenden Schichten Wiens mit dem Ende der Habsburgermonarchie nicht aus. Somit bestand, als man das neue Österreich formte, dort schon nicht mehr jene gefährliche Vorlieben für das nationalstaatliche Verlangen auf Gleichklang des kirchlichen Lebens,

³⁴ Die Schritte zur Errichtung der beiden neuen Autokephalien sind benannt bei Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 13-16.

³⁵ Vgl. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, S. 136f.

das in den übrigen europäischen Staaten nach dem 1. Weltkrieg erst noch zu überwinden war. Die Repräsentanten der vielen Kirchen und Nationalitäten, die in Wien lebten, gehörten in ihrer Mehrheit zu den gehobenen Schichten der Stadt. Nach dem Ende der Monarchie pflegten sie im Familienkreis die Gedankenwelt der Monarchie fort und waren einflussreich genug, um den ihnen vertrauten Geist der Offenheit weiterzugeben. So konnte es im 20. Jahrhundert in Österreich zu der eingangs besprochenen Ausnahmehaltung kommen.

Wie aber wird es im 21. Jahrhundert werden? Nach Gründung der Republik Österreich wurden die Traditionen des Habsburgerreichs nicht nur für obsolet gehalten, sondern sogar ausdrücklich bekämpft, und man hat sie der Vergessenheit anheim stellen wollen. In der zweiten Republik ist dies weithin gelungen. Dabei wurde leider manches aus dem Gedächtnis der Österreicher getilgt, was in der Gegenwart fruchtbar wäre. Auch die ehemalige Offenheit in Wien für die Werte anderer Menschen wurde leider weithin verdrängt durch ein Selbstbewusstsein von Präferenz für das Deutschösterreichische, das eine verdächtige Ähnlichkeit besitzt zu nationalstaatlichen Denkgewohnheiten. Bedauerlicherweise erweist sich dies gegenwärtig bei vielen Mitbürgern als Fremdenfeindlichkeit. Zudem sind die Ausländer unserer Tage, von denen man sich recht gern abgrenzen möchte, in ihrer Mehrzahl keine Vertreter einer gehobenen Schicht, die sich kulturell in die Weltstadt Wien gut einfügen würde.

Wird Österreich also im 21. Jahrhundert der Ausnahmefall für den Ökumenismus bleiben, der es im 20. Jahrhundert gewesen war?

Zusammenfassung

Das Habsburgerreich umfasste ab dem 17. Jahrhundert die Siedlungsgebiete mehrerer Volksgruppen mit byzantinischem Kirchenleben; im alten Österreich erlebte man daher schon frühzeitig einen geistlichen Pluralismus, der tiefer griff als der innerabendländische Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten. Auf dem Hintergrund solcher geschichtlicher Erfahrung fand man im 20. Jahrhundert in der Republik Österreich schneller zu ökumenischer Rücksichtnahme zwischen den Kirchen als in anderen Ländern mit ebenfalls großer Mehrheit nur einer einzigen Konfession.